



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

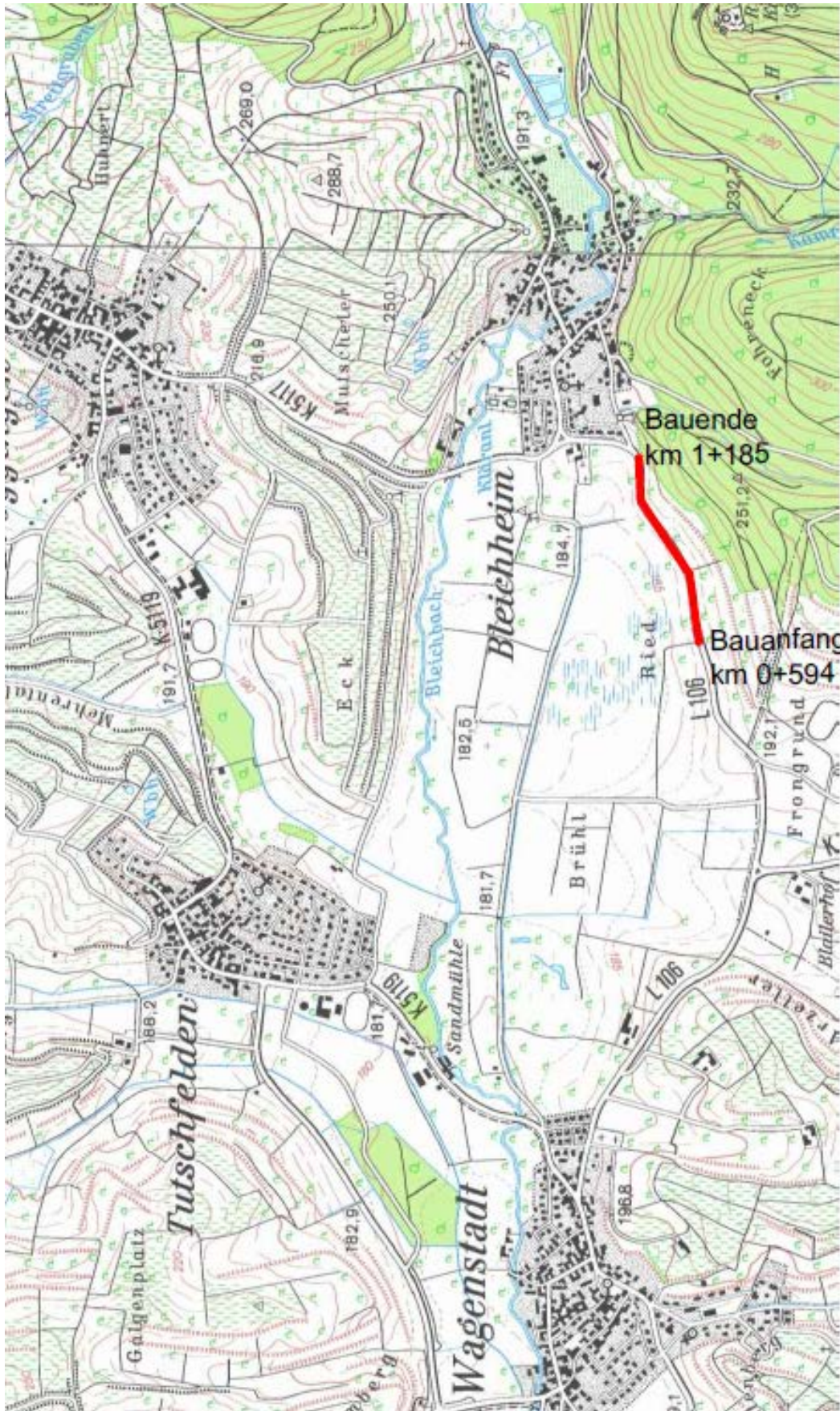
Planfeststellungsbeschluss

für

**die Nachrüstung
eines Amphibienleitsystems
an der Landesstraße 106
bei Bleichheim, Stadt Herbolzheim**

*Internet-Fassung
(ohne Namen und personenbezogene
bzw. zu schützende Daten)*

Freiburg im Breisgau, den 20.04.2021



Übersichtsplan

Inhalt

I. Tenor	1
II. Planunterlagen	2
III. Nebenbestimmungen und Zusagen	2
IV. Entscheidung über Einwendungen	6
V. Kosten	6
Begründung	7
1. Zuständigkeit	7
2. Vorgeschichte und Verfahren	7
2.1 Vorgeschichte	7
2.2 Verfahren	8
3. Beschreibung des Vorhabens	9
4. Erforderlichkeit	10
5. Darstellung der geprüften Varianten	11
5.1 Nullvariante (Istzustand)	11
5.2 Variante 1 – ganzjähriger mobiler Leitzaun	11
5.3 Variante 2 - Maximallösung	11
5.4 Variante 3 – die 60%-Lösung	12
5.5 Variante 4 – reduzierte Anzahl der Durchlässe	12
5.6 Variante 5 – weitere Längenreduzierung	12
5.7 Variante 6 – Leiteinrichtung aus Metall	13
5.8 Vergleich der Varianten.....	13
6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	15
7. Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natura 2000	15
8. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange	15
8.1 Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	15
8.2 Kommunale Belange	15
8.3 Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit	16
8.4 Schutz vor Immissionen während der Bauphase	17
8.5 Naturschutz und Landschaftspflege.....	18
8.6 Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten	22
8.7 Landwirtschaft	24
8.8 Denkmalschutz	24
8.9 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	26
8.10 Sonstige Belange	27
8.11 Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden, aber keine Stellungnahme abgegeben haben oder nicht betroffen sind	28
9. Berücksichtigung und Abwägung privater Belange	29
9.1 Einwender Nr. 1	30
9.2 Einwender Nr. 2.....	34
9.3 Einwender Nr. 3.....	38
9.4 Weitere Betroffenen.....	39
10. Gesamtabwägung	41

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abs.	Absatz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
d.h.	das heißt
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale des Landes Baden-Württemberg (Denkmalschutzgesetz)
ect.	et cetera
erfdlf.	erforderlichenfalls
ff.	folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
Flst.Nr.	Flurstücks-Nummer
ggf.	gegebenenfalls
i.V.m.	in Verbindung mit
i.S.d.	im Sinne des
km	Kilometer
L	Landesstraße
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LSG	Landschaftsschutzgebiete
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
MAms	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen – Ausgabe 2000
m	Meter
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannten
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
S.	Seite
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
u. a.	unter anderem
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
usw.	und so weiter
vgl.	Vergleiche
z. B.	zum Beispiel



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN


Freiburg i. Br. 20.04.2021

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 24-0513.2/2.131

(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren für die Nachrüstung eines Amphibienleitsystems an der Landesstraße 106 bei Bleichheim, Stadt Herbolzheim, Landkreis Emmendingen

Auf den Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Straßenbauverwaltung), vom 18.10.2019 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I. Tenor

Der Plan für den Bau einer beidseitigen Amphibienleiteinrichtung längs der L 106 auf rund 590 m Länge mit 12 Durchlässen unter der L 106 hindurch im Bereich Bleichheim (Bau-km 0+594 bis Bau-km 1+185) auf der Gemarkung Herbolzheim im Landkreis Emmendingen sowie die Anpassung und Erneuerung der Straßenentwässerung längs der L 106 in diesem Straßenabschnitt wird gemäß § 37 StrG i. V. m. §§ 72 bis 78 LVwVfG festgestellt.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum Aufstellung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	15.11.2019	
2		Übersichtskarte	28.08.2019	1:25000
5.1	1	Planungsempfehlung mit Amphibienfangzahlen	15.11.2019	1:1000
5.2	1	Lageplan West	05.02.2021	1:250
5.2	2	Lageplan Ost	05.02.2021	1:250
10.1	1	Grunderwerbsplan	15.11.2019	1:1000
10.2	1	Grunderwerbsverzeichnis	08.11.2019	
14.1	1	Kennzeichnende und Regelquerschnitte	15.11.2019	1:100
14.1	2	Kennzeichnende Querschnitte	15.11.2019	1:100
15.1		Betonleitstein mit doppelter Kletterspange	28.08.2019	
15.2		Amphibien-Durchlass	28.08.2019	
15.3		Portalelement	28.08.2019	
15.4		Amphibien Stopprinne / Wegabspernung	28.08.2019	
15.5		Umkehrelement	28.08.2019	
16		Amphibienuntersuchung an den primären Laichgewässern	03.08.2017	
17		Geotechnisches Gutachten	30.11.2018	
18.1	1	Umleitungskonzept	05.02.2021	1:10000
18.2	1	U ÖPNV Kurvenverbreiterung Süd	05.02.2021	1:250/1:100
18.2	2	U ÖPNV Kurvenverbreiterung Nord	05.02.2021	1:250/1:100

III. Nebenbestimmungen und Zusagen

Die Planfeststellung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger erteilten Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. (A) Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (H)
- (2) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. Die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Maßgaben sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)
- (3) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde unverzüglich über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)

- (4) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung getroffenen Maßgaben zu berichten. (A)

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

- (5) Die Umleitungskonzeption ist entsprechend der Planunterlagen in Abstimmung mit der Stadt Herbolzheim, dem LRA Emmendingen (Untere Verkehrsbehörde und Amt für ÖPNV) sowie dem Polizeipräsidium Freiburg auszuführen. (A)
- (6) Es ist eine Beweissicherung des Wirtschaftsweges vor dessen Ausbau (Anpassung der Kurvenradien) durchzuführen und nach dem Abschluss der Baumaßnahme sind der Wirtschaftsweg ebenso wie die in diesem Zusammenhang vorübergehend in Anspruch genommenen Flurstücksflächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. (A)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

- (7) Der Vorhabenträger hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. (A)
- (8) Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der AVV Baulärm anzuwenden und ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen. (A)

Naturschutz und Landschaftspflege

- (9) Der Vorhabenträger wird für die Durchführung des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung durch einen geeigneten Fachmann einrichten. (Z)
- (10) Der Vorhabenträger hat die Eingriffe in das Biotop „Feldgehölz SW Bleichheim“ (Biotop-Nr. 7712 316 9357) sowie in den weiter betroffenen Gehölzbestand (6 Obstbäume) so gering wie möglich zu halten. (A)
- (11) Die notwendige Gehölzbeseitigung wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch eine entsprechende Neupflanzung in geeigneten naheliegenden Flächen ausgeglichen. (Z)
- (12) Die Böschungsflächen oberhalb und unterhalb der geplanten Amphibienleiteinrichtung sind mit gebietsheimischem und blütenreichem Saatgut anzusäen. (Z)
- (13) Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, während der Bauausführung auf das Vorhandensein besonders oder streng geschützter Arten zu achten und ggf. das Eintreten

von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern. (A)

- (14) Der Vorhabenträger sagt zu, Lager- und Abstellflächen für eine temporäre Baustelleneinrichtung nur außerhalb von Grünlandflächen anzulegen. (Z)
- (15) Die nachhaltige Pflege und Wartung der Amphibienleitanlage ist sicherzustellen. Der Vorhabenträger wird dazu mit Fertigstellung der Baumaßnahme den Straßenbetriebsdienst in die Unterhaltung der Amphibienleiteinrichtung einweisen und diesem eine Pflegeanleitung aushändigen. (Z)
- (16) Der Vorhabenträger wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Akzeptanz- und Funktionskontrollen durchführen. (Z)

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

- (17) Im Bereich der Straßenbankette ist carbonathaltiges Material (Mächtigkeit > 30cm) entsprechend der Stellungnahme zum Filteraufbau Versickerung der Parkplatzabflüsse an der A5 des Gutachters BIOPLAN-Landeskulturgesellschaft vom 19.07.2018, Ziffer 2b einzubauen. (A)
- (18) Der Vorhabenträger wird der Unteren Wasserwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vor Baubeginn die Ausführungsplanung im Hinblick auf das Entwässerungskonzept vorlegen. (Z)
- (19) Sofern bei der Realisierung des Bauvorhabens ein Massenüberschuss entsteht, wird der Vorhabenträger das anfallende Bodenmaterial als mineralischen Abfall betrachten und ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder beseitigen. Hierbei wird der Vorhabenträger die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zur Beprobung, Deklaration und Entsorgung der Bodenmaterialien beachten. (Z)

Landwirtschaft

- (20) Der Vorhabenträger hat die Grundeigentümer und - soweit ersichtlich - die dinglich und obligatorisch am Grundstück Berechtigten rechtzeitig vor Beginn der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Grundstücken darüber zu informieren, wann, wie lange und in welcher Form voraussichtlich ein Zugriff auf das jeweilige Grundstück erfolgen wird. (A)
- (21) Ziel ist es, die Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen während der Bauphase uneingeschränkt zu ermöglichen. Sollte dies im Einzelfall wider Erwarten aufgrund einer nicht möglichen Zufahrt über den Baustellenbereich nicht gegeben sein, wird ein etwaiger Ernteausfall gutachterlich festgestellt und vergütet. (Z)

- (22) Der Vorhabenträger sagt zu, die während der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch zu nehmenden, angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Abschluss der Maßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu bringen. (Z)

Denkmalschutz

- (23) Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, wird der Vorhabenträger gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde(n) oder die Stadt Herbolzheim umgehend benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) wird der Vorhabenträger bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Der Vorhabenträger ist sich bewusst, dass bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen ist. (Z)
- (24) Sofern sich im Rahmen der Ausführungsplanung eine erhebliche Betroffenheit des Schatzkreuzes, etwa dessen erforderliche Verschiebung, ergeben sollte, sichert der Vorhabenträger zu, das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege hinzuzuziehen. (Z)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- (25) Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer den Erfordernissen angemessenen geotechnischen Baubegleitung angeordnet. (A)
- (26) Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden quartäre Lockergesteine (Holozäne Abschwemmmassen) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. (H)
- (27) Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, hingewiesen. (H)

Private Belange

- (28) Eine etwaige Neuplatzierung des sich bereits derzeit auf dem Flurstück Nr. 2724, Gemarkung Bleichheim, befindlichen Kreuzes wird sich auf den Böschungsbereich beschränken. (Z)
- (29) Eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flurstücken hat sich auf die für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Zeit zu beschränken. (A)
- (30) Eine vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstücks Nr. 2300, Gemarkung Bleichheim, zur vorübergehenden Verbreiterung des Wirtschaftsweges ist nur im Rahmen erteilter Bauerlaubnisse gestattet. Das Flurstück ist nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. (A)

IV. Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Straßenbauvorhabens bzw. auf Planänderungen oder Planergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich durch Planänderungen oder –ergänzungen in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde.

V. Kosten

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Begründung

Die Planfeststellung für den beantragten Bau eines Amphibienleitsystems erfolgt gemäß §§ 37 StrG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG auf Antrag des Vorhabenträgers als Träger der Straßenbaulast. Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen ist nach § 43 Abs. 1 StrG das Land, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr. Gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 StrG dürfen Landesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn hierfür der Plan vorher festgestellt ist.

1.

Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist nach §§ 37 Abs. 8 StrG und § 3 Abs. 1 LVwVfG sachlich und örtlich für den Erlass der vorliegenden Entscheidung zuständig.

2.

Vorgeschichte und Verfahren

2.1

Vorgeschichte

Bei den jährlichen Wanderungen der Amphibien zu ihren Laichplätzen überqueren die Tiere die Landesstraße 106. Neben anderen Ursachen trägt der Straßenverkehr erheblich dazu bei, dass die Amphibienbestände in Baden-Württemberg rückläufig sind. Angesichts der heutigen Fahrzeugdichte auf den Straßen sind Amphibienpopulationen bei ihren Wanderungen im Bereich von Straßen erheblichen Gefährdungen ausgesetzt.

Bislang wurde der Schutz der Tiere von Mitgliedern einer Naturschutzgruppe sichergestellt, welche jedes Jahr im Frühjahr mobile Fangzäune entlang der L 106 aufstellte. Die in den eingegrabenen Eimern gesammelten Tiere wurden von den Amphibienschützern über die Straße getragen. Im Zeitraum von 2009 bis 2015 konnten mit diesen Aktionen jährlich durchschnittlich 1.625 vornehmlich unter Naturschutz stehende Amphibien vor dem Straßentod bewahrt werden.

Im Frühjahr 2016 wurde die Lage der Fangeimer eingemessen, um exakt feststellen zu können, an welcher Stelle, wie viele Tiere anwandern. Entlang der Straße konnten so auf einer Länge von 880 m 2.401 Lurche gezählt werden, die vom Fohreneck-Wald zum Laichgewässer ins Bleichheimer Ried wanderten. Die Tiere wurden auf der anderen Straßenseite wieder ausgesetzt. Gleiches erfolgte auf der Rückwanderung. Hier wurden 1.849 Amphibien gezählt. Da die Molche (Bergmolch und Fadenmolch) später bzw. erst im Herbst zurück in ihr Winterquartier wandern, erfolgte eine Erfassung dieser Querungen nicht. Auf der Hinwanderung lag der Anteil der Fadenmolche bei 20 % und der der Bergmolche bei 3 %.

Mithilfe einer kleinräumigen Erhebung im Jahr 2017 konnte der Kernbereich der Hinwanderung aus dem Jahr 2016 bestätigt werden.

2.2 Verfahren

Auf Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Straßenbauverwaltung), vom 18.10.2019 wurde für den Bau des Amphibienleitsystems an der L 106 bei Bleichheim gemäß § 37 Abs. 1 StrG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG im Dezember 2019 ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 10./17.12.2019 angehört.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Technischen Rathaus der Stadt Herbolzheim in der Zeit vom 17.12.2019 bis einschließlich 30.01.2020. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herbolzheim am 13.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Einwendungsfrist endete am 13.02.2020.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde im allseitigen Einvernehmen verzichtet.

Im Rahmen des Verfahrens hat der Vorhabenträger seine Planung wie folgt geändert:

Das Verkehrskonzept für die Umleitungsstrecke während des Zeitraums der Vollsperrung wurde in Abstimmung mit der Stadt Herbolzheim, dem LRA Emmendingen (Untere Verkehrsbehörde und Amt für ÖPNV) sowie dem Polizeipräsidium Freiburg präzisiert. Die Parteien einigten sich auf folgende Vorgehensweise:

- Vorübergehender Ausbau des Wirtschaftswegs zwischen Wagenstadt und Bleichheim für die Umleitung des Busverkehrs. Der Ausbau umfasst
 - o die Verbreiterung der Einfahrt von der L 106
 - o das Entfernen der Steine und die Verbreiterung der Fahrbahn in der 90° Kurve in der Mitte der Umleitungsstrecke

Die Einzelheiten ergeben sich aus den neu eingefügten Planunterlagen 18.1.1 (Umleitungskonzept), 18.2.1 (U ÖPNV Kurvenverbreiterung Süd), 18.2.2 (U ÖPNV Kurvenverbreiterung Nord). Vor Beginn der Baumaßnahmen wird eine Beweissicherung des Wirtschaftsweges durchgeführt. Nach Beendigung der Vollsperrung wird der ursprüngliche Zustand des Wirtschaftsweges wiederhergestellt.

- Der Radverkehr wird über den nördlichen Parallelweg geleitet via Wagenstadt – Tutschfelden (siehe Einzeichnung in dunkelblau Planunterlage 18.1.1 (Umleitungskonzept))
- Der Kfz-Verkehr wird aus Richtung Herbolzheim über die K 5119 via Tutschfelden – Broggingen, aus Richtung Kenzingen über die L 106 – K 5119 via Wagenstadt –

Tutschfelden – Broggingen und aus Richtung Nordweil über die L 106 – K 1599 via Wagenstadt – Tutschfelden – Broggingen umgeleitet (siehe Einzeichnungen in hellblau/dunkelgrün Planunterlage 18.1.1 (Umleitungskonzept))

- Der Schwerlastverkehr wird über die alte B3 via Wagenstadt – Herbolzheim – Tutschfelden – Broggingen umgeleitet (siehe Einzeichnung in dunkelgrün Planunterlage 18.1.1 (Umleitungskonzept)).

Der Ausbau des Wirtschaftsweges nimmt neben Bankettflächen das im Privateigentum stehende Flurstück Nr. 2300, Gemarkung Bleichheim, teilweise vorübergehend in Anspruch. Die Bauerlaubnisse der Eigentümerin sowie des Pächters über eine vorübergehende Inanspruchnahme von 25 m² des Flurstücks Nr. 2300 während der Baumaßnahme liegen vor. In die Nebenbestimmungen unter III. wurde aufgenommen, dass dem Vorhabenträger eine Inanspruchnahme des Flurstücks Nr. 2300 im Rahmen der Bauerlaubnisse gestattet ist und die Flurstücke nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen sind.

Die Untere Naturschutzbehörde hat sich mit Emailschriften vom 22.01.2021 mit dem vorübergehenden Ausbau des Wirtschaftsweges ebenfalls einverstanden erklärt. Weitere Betroffenheiten sind nicht ersichtlich.

Ferner hat der Vorhabenträger dem Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde folgend die Darstellung der Grenzen des FFH-Gebietes korrigiert. Entsprechend geändert wurde Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) sowie Unterlage 5.1 (Planungsempfehlung mit Amphibienfangzahlen 2016). In den Planunterlagen 5.2.1 (Lageplan West) und 5.2.2 (Lageplan Ost) wurde ferner der Gehölzbestand ergänzt und die Legende angepasst. Neue Betroffenheiten sind dadurch nicht entstanden.

3.

Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst auf einer Ausbaulänge von rund 590 m ein beidseitiges Amphibienleitsystem längs der L 106 (Bleichtalstraße). Der Planungsabschnitt befindet sich westlich des Ortsteils Bleichheim der Stadt Herbolzheim. Er beginnt im Westen bei Bau-km 0+594 und endet im Osten bei Bau-km 1+185.

In diesem Bereich erfolgt auch die Anpassung und Erneuerung der Straßenentwässerung durch das Anlegen von straßenbegleitenden Entwässerungsgräben. Die Straßendecke wird im Bauabschnitt ebenfalls durchgängig erneuert. Im Bereich der beiden Kurven vor dem Ortseingang Bleichheim (Bau-km 1+000 bis circa Bau-km 1+200) sind Schutzplanken vorgesehen.

Ziel des geplanten Amphibienleitsystems ist es, den Erhaltungszustand der lokalen Amphibienpopulation langfristig zu sichern und gleichzeitig die mit den derzeit vorgenommenen

Amphibienschutzmaßnahmen (Transport eingesammelter Tiere über die L 106) verbundenen Gefahren für die beteiligten Mitglieder der Naturschutzvereine sowie den Straßenverkehr zu beseitigen.

Die Anlage besteht aus einer beidseitigen straßenparallelen Leiteinrichtung aus Betonelementen mit doppelter Übersteig Sperre, die die wandernden Lurche zu 12 neuen Durchlässen (Stelztunnel mit Tunnelportalen) unter der L 106 hindurch leiten soll. Zwei bereits bestehende Durchlässe bei Bau-km 1+150 und Bau-km 0+885 werden in das Amphibienleitsystem integriert. Das Leitsystem wird auf der Nordseite von 2 und auf der Südseite von 3 Amphibienstopprinnen unterbrochen. Jeweils am Ende des Leitsystems schließen sich Umkehrelemente an. Die Länge des Amphibienleitsystems richtet sich am Wanderaufkommen der Lurche aus.

Der höhenmäßige Verlauf ergibt sich aus der vorhandenen Höhenlage der Fahrbahnränder der L 106. Die vorhandene Breite der Fahrbahn bleibt erhalten. Beidseitig werden Bankette mit einer Breite von 1,50 m ausgebildet. Daran schließen sich die Leitelemente an.

Durch den Bau des Amphibienleitsystems wird beidseits der Straße in unterschiedlichem Umfang in die Straßenböschung sowie die angrenzenden überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen eingegriffen.

Der Bauabschnitt zwischen Anschluss Bleichheim - K 5117 Richtung Tutschfelden und Abzweig L 106 Richtung K 5116 Nordweil wird während der gesamten Bauzeit voll gesperrt. Umleitungen werden eingerichtet.

4. Erforderlichkeit

Das Vorhaben entspricht den Zielen der zugrundeliegenden Fachgesetze und ist zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich. Erforderlich ist eine Planung nicht erst bei einem unabweisbaren Bedürfnis, sondern wenn sie gemessen an den Planungszielen vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben ist auf die Verwirklichung der mit den Naturschutzgesetzen verfolgten öffentlichen Belangen ausgerichtet. Grundlegendes Ziel der Naturschutzgesetze ist die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt. Hierzu sind Populationen wildlebender Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Es gilt die Zerschneidung von Wanderkorridoren zu vermindern.

Die geplante Maßnahme ist generell geeignet, dieses Ziel zu verfolgen. Fast alle in Baden-Württemberg heimischen Amphibienarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Die Errichtung der Amphibienschutzanlage dient dem langfristigen Erhalt sowie der Weiterentwicklung der lokalen Amphibienpopulation in dem beschriebenen Gebiet

und beseitigt gleichzeitig die mit den derzeit vorgenommenen Amphibienschutzmaßnahmen (nächtliche Transporte eingesammelter Tiere über die L 106) verbundenen Gefahren für die beteiligten Mitglieder der Naturschutzvereine sowie den Straßenverkehr. Die Verkehrssicherheit wird erhöht.

Die Planung ist im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“, beruht auf einem hinreichend tatsächlichen Bedarf und ist folglich auch konkret erforderlich.

5. **Darstellung der geprüften Varianten**

5.1 **Nullvariante (Istzustand)**

Bislang errichteten Amphibienschützer alljährlich im Frühjahr mobile Fangzäune zum Schutz der Amphibien. Diese erfüllen die Zielsetzung des Erhalts und der Weiterentwicklung der lokalen Amphibienpopulation in dem beschriebenen Gebiet jedoch nur unzureichend. Es handelt sich um provisorische Schutzanlagen, die angesichts des hohen Betreuungsaufwandes nur saisonal im Frühjahr zur Hauptwanderung betrieben werden und damit eine zeitlich lediglich eingeschränkte Schutzfunktion haben. Die Rückwanderung der Alttiere vom Laichgewässer, die sommerliche Jungtierwanderung und die Herbstwanderung der Amphibien werden dabei nicht geschützt. Langfristig kann dies die Reduktion oder schlimmstenfalls das Aussterben der örtlichen Lurchpopulation zur Folge haben. Der notwendige Transport eingesammelter Tiere über die L 106 führt ferner zu Unfallgefahren für die beteiligten Mitglieder der Naturschutzvereine sowie anderer Verkehrsteilnehmer. Die Hauptwanderaktivität der Amphibien liegt in den regnerischen Abendstunden des Frühjahrs. Angesichts der sich dann einstellenden schlechten Sichtverhältnisse auf der Straße sind die ehrenamtlichen Amphibienschützer einer hohen Unfallgefahr ausgesetzt.

5.2 **Variante 1 – ganzjähriger mobiler Leitzaun**

Im Gegensatz zur Nullvariante wird der mobile Leitzaun nicht nur saisonal, sondern ganzjährig aufgestellt. Diese Variante bedingt einen stark erhöhten Betreuungsaufwand bei gleichbleibender Gefahrensituation für die ehrenamtlichen Amphibienschützer, da nicht nur während der Laichzeit sondern über das ganze Jahr hinweg anwandernde Tiere über die Straße getragen werden müssten.

5.3 **Variante 2 - Maximallösung**

Diese Planungsvariante umfasst ein beidseitiges, straßenparalleles Leitsystem zwischen Km 0+270 bis Km 1+250, mit 32 (inklusive der zwei bereits bestehenden) Stelztunneln als

Durchlässe. Das Leitsystem orientiert sich an den Vorgaben MAms 2000 und geht daher beidseits 50 m über das Ende des 880 m langen Wanderkorridors der Amphibien hinaus.

5.4

Variante 3 – die 60%-Lösung

Die Variante 3 stellt den Bereich des maximalen Kosten-Nutzeneffekts dar, d.h. bei vergleichbar geringem Mitteleinsatz werden möglichst viele Amphibien vor dem Straßentod bewahrt. Diese Variante ist auf etwa 60 % der Durchwanderer dimensioniert und wird im Vergleich zur ersten Variante im Osten um 7 Durchlässe und im Westen um 12 Durchlässe verkürzt. Sie reicht somit von ca. Km 0+630 bis ca. Km 1+020 und beinhaltet 12 (inklusive einem bereits bestehenden) Stelztunnel. Der bereits bestehende Durchlass im Osten (Ortsrandlage) ist in diese Variante nicht integriert.

Die Variante 3 berücksichtigt somit lediglich die Kernzone der Amphibien-Hin- und Rückwanderung, in der 60 % der an- und abwandernden Lurche die Straße erreichen und die Durchlässe durchwandern.

5.5

Variante 4 – reduzierte Anzahl der Durchlässe

Die Variante 4 sieht gegenüber der zweiten Variante eine Reduzierung der Streckenlänge und damit der Durchlässe auf 19 (inklusive zwei bereits bestehender) Stelztunnel vor. Sie stellt eine kostenbedingte Optimierung der Variante 2 dar. Die Zielerfüllung für die Planungsziele „Verkehrssicherheit“, „Artenschutz“ und „Schutz ehrenamtlicher Amphibienschützer“ ist vergleichbar. Die Kostenreduzierung gegenüber der Variante 2 liegt bei etwa 30 %. Aufgrund der reduzierten Länge des Leitsystems ist der Unterhaltungsaufwand und die Flächeninanspruchnahme geringer.

5.6

Variante 5 – weiter Längen-und Durchlassreduzierung

Bei der Variante 5 handelt es sich um die eingereichte Planung. Gegenüber der Variante 4 reduziert sich die Länge des Amphibienleitsystems weiter. Die Leiteinrichtung wird im Westen im Bereich intensiv landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen um 3 Durchlässe und ca. 130 m straßenparalleler Leiteinrichtung auf beiden Straßenseiten reduziert. Darüber hinaus wird der Durchlassabstand in Bereichen mit geringem Wanderaufkommen erhöht. Dadurch kann die Anzahl der Durchlässe (inklusive zwei vorhandener Durchlässe) auf 14 gesenkt werden.

5.7

Variante 6 – Leiteinrichtung aus Metall

Statt aus Beton würde das straßenparallele Leitsystem aus Metall hergestellt. Die Verwendung von Metallelementen würde gegenüber der Planung zu einer Kosteneinsparung von 58.000 Euro führen.

Die Leiteinrichtung muss angesichts der beengten Verhältnisse jedoch in einem Minimalabstand seitlich der Straße verlaufen. Die statischen Belastungen und die Belastungen etwa durch Tausalze sind erhöht.

5.8

Vergleich der Varianten

Die ernsthaft in Betracht kommenden Varianten müssen im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Hierbei ist der Grundsatz der geringstmöglichen Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange zu wahren. Bei Zugrundelegung dieses Grundsatzes hält die Planfeststellungsbehörde die Variantenauswahl des Vorhabenträgers für zutreffend und macht sie sich zu eigen.

Am derzeitigen Zustand festzuhalten (Nullvariante) ist auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf öffentliche und private Belange nicht geboten. Unüberwindbare Hindernisse, die gegen die Planung sprechen, sind nicht erkennbar. Durch den Verzicht auf die Errichtung des Amphibienleitsystems können die Ziele des Vorhabens, namentlich der langfristige Erhalt sowie die Weiterentwicklung der lokalen Amphibienpopulation in dem beschriebenen Gebiet und die Beseitigung der mit dem Transport der eingesammelten Tiere über die L 106 verbundenen Unfallrisiken für die beteiligten Mitglieder der Naturschutzvereine sowie andere Verkehrsteilnehmer nicht mit geringeren Auswirkungen erreicht werden. Die Entscheidung des Vorhabenträgers, die Nullvariante auszuschließen, ist daher von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Auch die Entscheidung des Vorhabenträgers gegen das Aufstellen eines ganzjährig betriebenen mobilen Schutzzauns (Variante 1) ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Zwar würde dadurch auch die Rückwanderung der Alttiere vom Laichgewässer, die sommerliche Jungtierwanderung und die Herbstwanderung der Amphibien geschützt, es verbliebe aber bei den Unfallgefahren für die Amphibienschützer und den Straßenverkehr. Die installierten Fangzäune müssten darüber hinaus permanent betreut werden, was einen erheblichen Unterhaltungsaufwand mit sich bringt, der langfristig gesehen zu höheren Kosten führt, als ein festinstalliertes Leitsystem.

Ferner ist die Entscheidung des Vorhabenträgers, die Variante 3 wegen Ineffektivität ausscheiden zu lassen, von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Mindestanforderungen an die Länge eines effektiven Amphibienleitsystems werden bei Variante

3 nicht eingehalten. Dafür müssten nach Art und Anzahl ca. 75 % der Lurche das Leitsystem durchwandern und auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelangen. Dies ist bei Variante 3 nicht gewährleistet. Ein dauerhafter Schutz der lokalen Amphibienpopulationen würde mit dieser Variante nicht erreicht.

Die Variante 2 stellt sich im Hinblick auf den Artenschutz als effektivste Lösung dar und erzielt weiter optimale Ergebnisse im Hinblick auf den Schutz der Mitglieder der Naturschutzvereine sowie der Verkehrssicherheit. Sie greift jedoch in erheblichem Umfang in das Eigentum Privater ein und ist mit 955.300 € sehr kostenintensiv. Die Entscheidung des Vorhabenträgers gegen diese Variante ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Schonung privaten Eigentums aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die Variante 4 stellt sich als optimierte Variante 2 dar. Die Zielerfüllung für die Planungsziele Artenschutz, Schutz der ehrenamtlichen Amphibienschütze sowie Erhöhung der Verkehrssicherheit sind bei den Varianten 4 und 2 vergleichbar. Angesichts der reduzierten Länge des Leitsystems sind die Kosten jedoch um 30 % reduziert und die Flächeninanspruchnahme von Flurstücken Privater fällt geringer aus. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Entscheidung des Vorhabenträgers gegen diese Variante jedoch ebenfalls nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Die der vorgelegten Planung (Variante 5) zugrundeliegende nochmalige Reduzierung der Länge des Amphibienleitsystems und die Erhöhung der Durchlassabstände in Bereichen mit geringerem Wanderaufkommen führt zwar zu einer geringfügigen Verschlechterung im Hinblick auf den Artenschutz sowie den Schutz ehrenamtlicher Amphibienschützer und der Verkehrssicherheit, jedoch werden einige intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche von einer Inanspruchnahme verschont. Ferner führt die gewählte Variante zu einer weiteren Kosteneinsparung.

Die Entscheidung des Vorhabenträgers, die Leitelemente aus Beton statt aus Metall (Variante 6) zu fertigen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nachvollziehbar. Im Vergleich zu Metall-Leitelementen ist der Einbau von Beton-Leitsteinen zwar technisch aufwendiger, dafür halten diese aber im Auflastbereich der Straße der Druckbelastung dauerhaft besser stand und der Erhaltungsaufwand wird reduziert.

Weitere geeignete Alternativen sind nicht ersichtlich. So kommt insbesondere gemäß den nachvollziehbaren Erläuterungen des Vorhabenträgers sowie dem derzeitigen technischen und wissenschaftlichen Kenntnisstand eine räumliche Verschiebung oder weitere Verkürzung der geplanten Anlage nicht in Betracht, da die Schutzmaßnahme allein in dem von den Amphibien genutzten Wanderkorridor nahe ihrer Laichplätze greifen kann. Andernfalls wäre der Schutzzweck der Amphibienleitanlage nicht mehr erreicht.

6. **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Das Vorhaben fällt gemäß § 1 Abs. 1 UVPG nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Es war somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. UVPG vorzunehmen.

7. **Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natura 2000**

Die vorgesehene Amphibienschutzanlage dient dem Erhalt der in dem Natura 2000-Gebiet geschützten Amphibienpopulationen und setzt damit unmittelbar die Schutzziele der FFH-Richtlinie um. Das Bauvorhaben berührt lediglich in äußerster Randlage das FFH-Gebiet „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch“. Geschützte FFH-Lebensraumtypen werden nicht betroffen. Das Vorhaben ist mit Natura 2000 vereinbar.

8. **Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange**

Gemäß § 37 Abs. 5 StrG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgend wird dies im Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt (zu den privaten Belangen vgl. unter Ziffer 9). Aufbauend auf der Anhörung der genannten Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens ergeben sich folgende Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse:

8.1 **Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat keine Anregungen oder Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Belange der Raumordnung werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend berücksichtigt. Belange der Landesplanung und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden vom Vorhaben nicht tangiert.

8.2 **Kommunale Belange**

Von Seiten der Stadt Herbolzheim sowie der Stadt Kenzingen wurden keine Bedenken oder Hinweise zum Vorhaben vorgebracht. Die kommunalen Belange werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend berücksichtigt.

8.3

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

8.3.1

Landratsamt Emmendingen, Untere Straßenverkehrsbehörde und Amt für ÖPNV

Mit Schreiben vom 30.01.2020 und Schreiben vom 28.07.2020 nahm die Untere Straßenverkehrsbehörde sowie das Amt für ÖPNV zum Vorhaben wie folgt Stellung¹:

- *Gegen die Maßnahme bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Die Vollsperrung des Abschnitts werde jedoch sehr kritisch gesehen. Auf dem Streckenabschnitt liege ein mindestens stündlicher Busverkehr, der in der Hauptverkehrszeit noch ausgeweitet werde. Gleichzeitig hängen an dieser Buslinie 4 Grundschulen und 2 weiterführende Schulzentren. Durch die vorgesehene Umleitungsstrecke können weder die Zeiten gehalten werden, um die Schulzeiten rechtzeitig zu bedienen, noch um die Anschlüsse an die Rheintalbahn aufrechtzuerhalten.*

Die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Umfahrung für den ÖPNV über den ertüchtigten Wirtschaftsweg von der Bleichtalstraße zum Barbaragraben funktioniere wegen der Tragfähigkeit des landwirtschaftlichen Weges ebenfalls nicht. Die im Streckenverlauf liegende 90-Grad-Kurve sei für Busse und Lastzüge ferner ungeeignet. Der Knotenbereich L 106 / K 5119 in Wagenstadt sei aus Richtung Nordweil kommend extrem spitzwinklig und unübersichtlich ausgestaltet, so dass dort Großfahrzeuge praktisch nicht nach rechts abbiegen können. Bereits PKW sei das nur unter Inanspruchnahme von Teilen der Gegenfahrbahn möglich. Bei Begegnungsverkehr ergeben sich weitere Konfliktpunkte, so dass diese Verkehrsführung weder sicher noch leistungsfähig wäre.

Der aus Nordweil ankommende Schwerverkehr in Richtung Tutschfelden - Broggingen - Bleichheim müsste wegen einer Brücke mit Mindertragfähigkeit (12 t) in der Herbolzheimer Straße in Wagenstadt via L 106 bis zur Trasse der ehemaligen B 3 (jetzt L 106) gelenkt werden. Von dort erst könne der Schwerverkehr über Herbolzheim - Schwimmbadstraße wieder in das Bleichtal einfahren.

Für die Durchführung der Maßnahme unter Vollsperrung sei daher eine schlüssige, leistungsfähige und sichere Verkehrskonzeption vorzulegen.

¹ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in *Kursivschrift* dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erdflf. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

In einem Vorort-Termin am 18.09.2020 an dem neben dem Vorhabenträger jeweils ein Vertreter der Stadt Herbolzheim, des Straßenverkehrsamtes sowie des Amtes für ÖPNV (Landratsamt Emmendingen), des Polizeipräsidiums Freiburg sowie der Rist Reisen KG teilgenommen haben, konnten sich die Beteiligten auf ein Verkehrskonzept einigen. Auf die Ausführungen unter 2.2 wird verwiesen.

8.3.2

Ergebnis zu den Belangen der verkehrlichen Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird die Verkehrssicherheit durch die geänderte und zwischen den Parteien abgestimmte Umleitungskonzeption betreffend die Vollsperrung des Bauabschnitts zwischen Anschluss Bleichheim - K 5117 Richtung Tutschfelden und Abzweig L 106 Richtung K 5116 Nordweil ausreichend berücksichtigt. In die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses wurde unter III. aufgenommen, dass vor der Verbreiterung des Wirtschaftsweges eine Beweissicherung desselben durchzuführen ist und der Wirtschaftsweg nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen ist. Die Umleitungskonzeption ist entsprechend der Planunterlagen in Abstimmung mit der Stadt Herbolzheim, der Unteren Verkehrsbehörde sowie dem Amt für ÖPNV des LRA Emmendingen und dem Polizeipräsidium Freiburg auszuführen.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der verkehrlichen Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit vereinbar.

8.4

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

8.4.1

Rechtliche Grundlagen

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig. Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baustellenlärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm), die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG weiter gilt. Darin sind unter Ziffer

3.1.1 Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachzeitraum festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm vom Vorhabenträger bzw. dem Bauunternehmen zu beachten und bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte grundsätzlich weitere Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen. Von Maßnahmen zur Lärminderung kann nach Ziffer 4.1 abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen angesichts anderer Fremdgeräusche (z. B. tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Für das Amphibienleitsystem veranschlagt der Vorhabenträger eine Bauausführung von drei Monaten. Hinzu tritt eine gesonderte Bauzeit von etwa weiteren drei Monaten für die Deckenerneuerung der Straße. Eine schalltechnische Untersuchung zum Baulärm wurde vom Vorhabenträger nicht vorgelegt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist dies jedoch auch nicht erforderlich (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 03.03.2011 (9 a 8/10)).

8.4.2

Ergebnis zu den Belangen des Immissionschutzes während der Bauphase

Die Bauarbeiten im Hinblick auf die Amphibienschutzanlage werden tagsüber ausgeführt, finden im Außenbereich und zudem unmittelbar an einer Landesstraße statt. Bedenken im Hinblick auf Lärmimmissionen während der Bauphase wurden weder von Seiten der Träger öffentliche Belange noch von Einwendern vorgebracht. Die Lärmbelastung wird sich aller Voraussicht nach innerhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte halten. Die Einhaltung der Regelungen der AVV Baulärm hat der Vorhabenträger sicherzustellen. Bei Verstößen gegen diese ist die zuständige Immissionsschutzbehörde zum Einschreiten befugt. Die unter III. aufgenommenen Nebenbestimmungen zur Einhaltung der Grenzwerte berücksichtigen die Belange zum Schutz vor Immissionen während der Bauphase ausreichend.

8.5

Naturschutz und Landschaftspflege

Vorrangiges Ziel des Vorhabens ist der Artenschutz. Der Erhaltungszustand der lokalen Amphibienpopulation soll durch den Bau des Amphibienleitsystems langfristig gesichert werden. Die Untere Naturschutzbehörde hat dem Vorhaben zugestimmt. In nächster Umgebung der L 106 liegen mehrere Biotop sowie südöstlich des Planungsabschnittes das FFH-Gebiet „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch“ und das Landschaftsschutzgebiet „Hinteres Bleichtal“, welche optimale Amphibienhabitats bilden. Der betroffene Streckenabschnitt der L 106 gehört in Bezug auf die ermittelte Artenzahl (Diversität) und die Anzahl der gezählten Lurche in der jeweiligen Art (Dichte) landesweit zu den prioritären Straßenabschnitten für Amphibienschutzmaßnahmen. Dennoch war zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Vorschriften des Naturschutzes in Einklang steht.

Die Planfeststellungsbehörde kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass die Planung

- den Anforderungen der Eingriffsregelung der § 13 ff. BNatSchG entspricht (8.5.1) und
- nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotsbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürfen (8.5.2)

8.5.1

Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 13 ff. BNatSchG

Die naturschutzrechtliche Beurteilung richtet sich nach den §§ 13 ff. BNatSchG. Danach hat der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Das Vorhaben führt zwar bau- und anlagebedingt zu Eingriffe in Natur und Landschaft (8.5.1.1), vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen (8.5.1.2) und kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen. (8.5.1.3).

8.5.1.1

Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind u. a. Veränderungen der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Erheblich ist eine Beeinträchtigung dann, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich oder negativ ausgedrückt, nicht völlig unwesentlich bzw. geringfügig ist.

Das Vorhaben führt bau- und anlagebedingt zu kleinräumigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Beidseits der Straße sind in unterschiedlichem Umfang Böschungen und angrenzende Flächen betroffen. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen und Straßennebenflächen mit geringem Biotopwert. Im Zuge der Baumaßnahme müssen voraussichtlich ferner 6 Obstbäume beseitigt werden. Auf einer Länge von 100 m ist der Gehölzbestand eines geschützten Biotops betroffen.

8.5.1.2

Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild durch das Vorhaben selbst möglichst gering zu halten, in dem diese vermieden bzw. minimiert werden. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar ausgeschöpft.

Die zu beanspruchenden Flächen, insbesondere die Eingriffe in den Gehölzbestand (6 Obstbäume und ein geschütztes Feldgehölz) werden im Rahmen der Ausführungsplanung auf ein Mindestmaß reduziert. Das Straßenbankett wird mit carbonathaltigem Material angefüllt. Auf dieser Fläche wird sich auch ohne Ansaat im Laufe der Zeit eine spärliche Magerrasenwiesenvegetation einstellen. Der zu erwartende Biotopwert liegt auf diesen Flächen höher als im Bestand.

Ferner steht zu erwarten, dass nach Durchführung der Maßnahme durch natürliche Sukzession und Neupflanzungen (siehe dazu unter 8.5.1.3) auch das Feldgehölz wieder seine ursprüngliche Größe und Funktion erreichen wird.

Diese Maßnahmen gewährleisten, dass bereits ein großer Teil der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß gemindert werden kann. Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige, aber nicht vorgesehene Maßnahmen sind nicht gegeben. Den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG wird entsprochen.

8.5.1.3

Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen

Die sodann noch verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung dann, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Böschungsflächen oberhalb und unterhalb der geplanten Amphibienleiteinrichtung mit gebietsheimischen und blütenreichen Saatgut anzusäen. Ein Teil dieser Flächen ist im Bestand intensiv ackerbaulich genutzt. Der Biotopwert auf diesen Flächen wird sich erheblich verbessern. Der Vorhabenträger sagt weiter zu, die notwendige Gehölzbeseitigung durch eine entsprechende Neupflanzung in geeigneten naheliegenden Flächen zu kompensieren.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vollumfänglich kompensieren. Zu beachten ist hierbei letztlich auch, dass es sich bei dem Vorhaben selbst um eine Maßnahme des Natur- und Artenschutzes handelt.

8.5.1.4

Ergebnis zur Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen und unter III. als Zusagen in den

Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprochen wird.

8.5.2

Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

Das Vorhaben widerspricht keinen Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf folgende Verbotstatbestände überprüft:

- Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (vgl. dazu unter 8.5.2.1)
- Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wildlebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (vgl. dazu unter 8.5.2.2)

8.5.2.1

Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können.

Das Vorhaben führt zu geringfügigen Eingriffen in das Biotop „Feldgehölz SW Bleichheim“ (Biotop-Nr. 7712 316 9357). Südlich der L 106 muss das Feldgehölz etwas zurückgeschnitten werden. Nach Durchführung der Maßnahme wird das Feldgehölz aufgrund der natürlichen Sukzession wieder annähernd seine ursprüngliche Größe erreichen. Der Eingriff in das Biotop ist damit weder als erheblich oder nachhaltig i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG einzustufen. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ist entbehrlich. Diese Auffassung teilt auch die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 30.01.2020.

In den Planfeststellungsbeschluss wurde unter III. die Auflage aufgenommen, dass der Vorhabenträger die Eingriffe in das Biotop Feldgehölz SW Bleichheim so gering wie möglich zu halten hat.

8.5.2.2

Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wildlebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz)

Es ist nicht ersichtlich, dass von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter wildlebender Tiere oder Pflanzen ausgeht.

Dem Vorhabenträger wird durch die Aufnahme einer entsprechenden Auflage in den Planfeststellungsbeschluss unter III. aufgegeben, auf das Vorhandensein besonders oder streng

geschützter Arten zu achten und ggf. das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern.

8.5.3

Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets „Hinteres Bleichtal“

Das Vorhaben berührt in äußerster Randlage das Landschaftsschutzgebiet „Hinteres Bleichtal“. Einer Erlaubnis gemäß § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hinteres Bleichtal“ vom 10.03.1986 (VO) bedarf es nicht, da der Verbotstatbestand des § 4 VO durch das Vorhaben nicht eröffnet wird. Diese Auffassung teilt auch die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 30.01.2020.

8.5.4

Vorbringen des Landratsamtes Emmendingen, Untere Naturschutzbehörde

Mit Schreiben vom 30.01.2020 hat die Untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben zugestimmt. Sie hat ferner den Hinweis erteilt, dass die Grenze des FFH-Gebiets sowohl in dem Plan „05_1_Planungsempfehlung“ als auch im „01_Erläuterungsbericht“ nicht richtig wiedergegeben sei. Der Vorhabenträger hat die Grenze des FFH-Gebiets in den benannten Dokumenten daraufhin entsprechend angepasst. Ferner dürfen die Lager- und Abstellflächen für eine temporäre Baustelleneinrichtung nur außerhalb von Grünlandflächen angelegt werden. Der Vorhabenträger sagt zu, dies im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Die Zusage wurde unter III. als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

8.5.5

Ergebnis

Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird durch die vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die unter III. aufgenommenen Nebenbestimmungen in ausreichendem Maß Rechnung getragen.

8.6

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

8.6.1

Landratsamt Emmendingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Mit Schreiben vom 30.01.2020 nahm das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (Untere Wasserbehörde und Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde) zum Vorhaben wie folgt Stellung:

- *Das Entwässerungskonzept sei in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde entwickelt worden. Eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis sei bei Umsetzung des vorliegenden Entwässerungskonzeptes nicht erforderlich. Das erforderliche wasserrechtliche Benehmen für den Bau der Entwässerungsanlagen könne als hergestellt angesehen werden, wenn folgende Auflage berücksichtigt werde (Voraussetzung für eine ausreichende qualitative Behandlung des Straßenoberflächenwassers):*

Im Bereich der Bankette ist carbonathaltiges Material (Mächtigkeit > 30cm) entsprechend der Stellungnahme des Gutachters BIOPLAN-Landeskulturgesellschaft zum „Filteraufbau Versickerung der Parkplatzabflüsse an der A5“ vom 19.07.2018, Ziffer 2b einzubauen.

Die Bezeichnung „carbonathaltiges Material“ in den Antragsunterlagen sei zu unkonkret, um eine ausreichende qualitative Regenwasserbehandlung sicherzustellen.

Die vorbenannte Auflage wurde in den Planfeststellungsbeschluss unter III. aufgenommen.

- *In einem ca. 5 m breiten Streifen entlang von Straßen sei mit entsorgungsrelevanten Schadstoffbelastungen der Böden zu rechnen. Entstehe bei der Realisierung des Bauvorhabens ein Massenüberschuss, so sei das anfallende Bodenmaterial als mineralischer Abfall anzusehen und ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Die Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ vom 14.03.2007 zur Beprobung, Deklaration und Entsorgung der Bodenmaterialien seien zu beachten.*

Der Vorhabenträger sagt zu, den Hinweis der unteren Altlastenbehörde sowie die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu beachten. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden unter III. in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

8.6.2

Ergebnis zu den Belangen des Gewässer- und Bodenschutzes sowie der Altlasten

Die vorgetragenen Gesichtspunkte werden durch Zusagen des Vorhabenträgers sowie Auflagen berücksichtigt. Den Belangen des Gewässer- und Bodenschutzes sowie der Altlasten wird somit ausreichend Rechnung getragen.

Insbesondere wurde das Entwässerungskonzept in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde entwickelt und das erforderliche Benehmen für den Bau der Entwässerungsanlage hergestellt. Bei Umsetzung des vorgesehenen Entwässerungskonzeptes ist die Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (VO NSW) erlaubnisfrei. Ferner kann nach den Angaben des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz die gemäß § 1

Abs. 2 VO NSW bestehende Anzeigepflicht für die Entwässerung von Flächen, die 1200 m² überschreiten, bereits als erfüllt angesehen werden.

8.7 Landwirtschaft

8.7.1

Landratsamt Emmendingen, Untere Landwirtschaftsbehörde

Mit Schreiben vom 30.01.2020 teilte die Untere Landwirtschaftsbehörde mit:

Gegen die o.g. Amphibienleiteinrichtung bestünden aus landwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Bedenken. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, die während der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommen werden, seien nach Abschluss der Maßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu bringen.

Von Seiten des Vorhabenträgers wird eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der vorübergehend für den Bau der Anlage in Anspruch genommen Flächen zugesichert. Über den räumlichen und zeitlichen Umfang der vorübergehenden Inanspruchnahme wird der Vorhabenträger die Bewirtschafter frühzeitig informieren. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses unter III. aufgenommen.

8.7.2

Ergebnis zu den Belangen der Landwirtschaft

Mit der Aufnahme der Zusagen des Vorhabenträgers in den Planfeststellungsbeschluss werden die Interessen der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt.

8.8 Denkmalschutz

8.8.1

Landratsamt Emmendingen, Untere Denkmalschutzbehörde

Mit Schreiben vom 30.01.2020 hat die Untere Denkmalschutzbehörde auf die als archäologischer Prüffall eingestufte Fläche Nr. 8 (Listen-nummer 97018370) im Gewann Pfarracker/Unterbrette der Gemarkung Bleichheim tangieren hingewiesen und eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege hinsichtlich des weiteren Vorgehens empfohlen.

8.8.2

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Mit Schreiben vom 27.01.2020 hat das Landesamt für Denkmalpflege zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

- *Im Planungsgebiet liege folgendes Kulturdenkmal (Bau- und Kunstdenkmale) gem. § 2 DSchG:*

Herbolzheim - Bleichheim, Bleichtalstraße (Flstnr 0-1/8)

Schatzenkreuz, Wegkreuz mit Korpus, Sandstein, Inschriftensockel, 19. Jh.

Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liege im öffentlichen Interesse. Es werde darauf hingewiesen, dass vor baulichen Maßnahmen, die das Kulturdenkmal betreffen, eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich sei.

Sofern im Rahmen der Ausführungsplanung eine erhebliche Betroffenheit (ggf. Verschiebung) des Schatzkreuzes deutlich werden, sichert der Vorhabenträger zu, das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege hinzuzuziehen.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses unter III. aufgenommen.

- *Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, seien gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) seien bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sei. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG werde hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz sei zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.*

Der Vorhabenträger sagt zu, die Hinweise des Landesamts für Denkmalpflege im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Die Zusage des Vorhabenträgers wurden unter III. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

8.8.3

Ergebnis zu den Belangen des Denkmalschutzes

Die Planfeststellungsbehörde stellt als Ergebnis ihrer Prüfung zusammenfassend fest, dass die Planung die Belange des Denkmalschutzes unter Berücksichtigung der in den Planfeststellungsbeschluss unter III. aufgenommenen Zusagen im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

8.9 Geologie, Rohstoffe und Bergbau

8.9.1

*Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB),
Landesbergdirektion - Referat 91*

Mit Schreiben vom 28.01.2020 hat das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Es wurde zunächst dargelegt, dass keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen bestehen, die im Regelfall nicht überwunden werden können und dass ferner keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen vorliegen, die den Plan berühren könnten.

Aus bodenkundlicher und rohstoffgeologischer sowie hydrogeologischer Sicht wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Ebenso bestehen gegen das Vorhaben von bergbehördlicher und geowissenschaftlicher Seite keine Einwendungen.

Folgende Hinweise wurden gegeben:

- *Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden quartäre Lockergesteine (Holozäne Abschwemmmassen) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sei zu rechnen.*

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren werde auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden könne, hingewiesen.

Die Hinweise des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wurden in den Planfeststellungsbeschluss unter III. aufgenommen.

Weiter wurde Folgendes vorgebracht:

- *Das LGRB gehe davon aus, dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inklusive der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden werde.*

Der Vorhabenträger führt hierzu aus, dass sich auf der Sanierungsstrecke keine Ingenieurbauwerke befinden. Ein Bodengutachten sei im Rahmen der Planung erstellt worden.

Eine ingenieurgeologische Betreuung sei nicht erforderlich. Bei einer ersichtlichen Notwendigkeit im weiteren Verfahren sei der Vorhabenträger mit einer geotechnischen Baubegleitung einverstanden.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hält eine geotechnische Baubegleitung für notwendig. Das vom Vorhabenträger vorgelegte geotechnische Gutachten (Planunterlage 17) kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass eine geotechnische Baubegleitung empfohlen wird. Die Planfeststellungsbehörde hält eine angemessene geotechnische Baubegleitung daher im Ergebnis für erforderlich. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter III. aufgenommen.

8.9.2

Ergebnis zu den Belangen der Geologie, Rohstoffe und des Bergbaus

Die Planfeststellungsbehörde stellt als Ergebnis ihrer Prüfung zusammenfassend fest, dass die Planung unter Berücksichtigung der unter III. aufgenommenen Nebenbestimmung die Belange der Geologie, Rohstoffe und des Bergbaus im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

8.10

Sonstige Belange

Weitere Belange, etwa solche

- des Baus und der Unterhaltung von Gewässern
- der Straßenplanung
- des Baurechts
- der Flugsicherheit
- des Brand- und Katastrophenschutzes
- der Wirtschaft
- der Fischerei
- der Forstwirtschaft
- der Gewerbeaufsicht
- des Öffentlichen Vermögens und der Finanzen
- der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs
- der Strom-, Gas- und Wasserversorgung
- der Internet-, Telefon- und TV-Versorgung
- der Landesverteidigung

sind von dem Vorhaben nicht oder nur unwesentlich betroffen und im Ergebnis mit dem Vorhaben vereinbar.

8.11

Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden, aber keine Stellungnahme abgegeben haben oder nicht betroffen sind

Keine Bedenken, Anregungen oder Einwände geltend gemacht haben:

- Landratsamt Emmendingen,
 - o Straßenbauamt
 - o Untere Flurbereinigung- und Vermessungsbehörde
 - o Untere Forstbehörde
 - o Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde
- Polizeipräsidium Freiburg
- Regierungspräsidium Freiburg,
 - o Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht (Dienstszitz Offenburg)
 - o Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Freiburg
- Südbadenbus GmbH
- Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)
- Netze BW GmbH
- bnNETZE
- Transnet BW GmbH
- terranets.bw
- Unitymedia GmbH
- NetCom BW
- Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, PTI 31 Offenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3-

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

- Landratsamt Emmendingen,
 - o Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde

- Untere Baurechtsbehörde
- Untere Gesundheitsbehörde
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- IHK Südlicher Oberrhein
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsangelegenheiten
- Bundesamt für Güterverkehr
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
- Naturschutzbund Deutschland, LV Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Landesgeschäftsstelle
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
- Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
- Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V.
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- SWEG

9.

Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Im Folgenden wird das Vorbringen der Einwender dargestellt und geprüft.

Aus Gründen des Datenschutzes sind in den öffentlich ausgelegten bzw. den an die Beteiligten versandten Fassungen dieses Planfeststellungsbeschlusses die Namen und Adressen der Einwender nicht enthalten.

Die am Verfahren Beteiligten können von der Planfeststellungsbehörde auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Daten der anonymisierten Einwender oder darüber erhalten, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

9.1 Einwender Nr. 1

9.1.1

Vorbringen des Einwenders Nr. 1

Mit Schreiben vom 20.01.2020 sowie in einem Telefonat am 27.07.2020 machte der Einwender Nr. 1 geltend, als Eigentümer des Flurstücks Nr. 2803, Gemarkung Bleichheim, von dem Vorhaben privat betroffen zu sein und erhebt folgende Einwendungen:

- *Der Plan berücksichtige nicht das Interesse am Erhalt seines Flurstücks in seiner Funktionseinheit als landwirtschaftliche Fläche. Durch die geplante Bauweise mit einem schrägen Abschluss der Leiteinrichtung werde die landwirtschaftlich sinnvolle und betriebswirtschaftlich rentable Bewirtschaftung des weiteren, sich an der Straße befindlichen Teils seines Flurstücks eingeschränkt. Mit den zur Bewirtschaftung notwendigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen könne er keine engen Kurven fahren. Er müsste den weiteren, sich an der Straße befindlichen Streifen seiner Flurstücksfläche brachliegen lassen. Dadurch werde neben den 177 m² faktisch weitere Fläche durch das Vorhaben in Anspruch genommen, für die weder eine Kompensation vorgesehen, noch in der Planung berücksichtigt worden sei.*

Folge man dem Verlauf des Flurstücks Nr. 2803 entlang der L 106, so zeigen sich zwei „Knicke“. Der Einwender erkundigte sich, ob ein Erwerb des an der Straße verlaufenden zu beanspruchenden Grundstücksteils bis zum zweiten Knick zu einem angemessenen Preis durch den Vorhabenträger möglich sei. Dies hätte für ihn den Vorteil, dass er sein Flurstück in geraden Linien bewirtschaften könnte.

Ferner erkundigte sich der Einwender, ob die Böschung nach dem Eingriff flacher angelegt werde und er dadurch noch weitere Fläche verliere bzw. einen größeren Abstand im Hinblick auf den Pflanzenschutz einhalten müsse.

Die Planung sieht den Erwerb einer Grundstücksteilfläche des im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstücks Nr. 2803 von 177 m² sowie eine vorübergehende Inanspruchnahme von 338 m² vor. Der Einwender ist damit enteignend betroffen. Er macht zudem geltend, faktisch weitere Fläche entlang der Straße zu verlieren, da diese nicht bewirtschaftet werden könne.

Einen über das notwendige Maß hinausgehenden Erwerb von Grundstücksteilflächen, wie ihn der Einwender Nr. 1 vorgeschlagen hat, konnte der Vorhabenträger nicht zusichern. Zur Böschung äußerte der Vorhabenträger, dass diese mit 1:1,5 etwas flacher als derzeit ausfallen werde, aber komplett in dem zum Erwerb vorgesehen Bereich liege – eine darüber hinaus gehende Flächenbetroffenheit, auch hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmittel, sei nicht zu verzeichnen.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken in jeglicher Form und Nutzung einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der betroffenen Eigentümer darstellt. Das Interesse des Eigentümers an einem Fortbestand des bisherigen Zustandes genießt aber keinen grenzenlosen Schutz. Sind die Nachteile nicht unzumutbar, sind sie in der Abwägung durch gegenläufige öffentliche Belange überwindbar.

Das rechteckig geformte Grundstück Flst. Nr. 2803 wird zusammenhängend mit den angrenzenden Grundstücken Flst. Nrn.: 2807, 2812, 2817, 2798 und 2797/1 als Schlag (Acker) bewirtschaftet. Der gesamte Ackerschlag ist bereits derzeit schon nicht gerade geformt, sondern hat einen geschwungenen Verlauf entlang der L 106. Gemessen an der Gesamtgröße des Grundstücks Flst. Nr. 2803 von 2888 m² handelt es sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde um eine noch zumutbare Erwerbsfläche von 177 m², die sich überwiegend als Böschungsfläche darstellt und lediglich in geringem Umfang (wenige Quadratmeter) die Ackerfläche betrifft. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche auf dem Flurstück bleibt mithin im Wesentlichen erhalten. Die Planfeststellungsbehörde verkennt hierbei nicht, dass sich hinzukommend der im weiteren Verlauf an der L 106 befindliche Grundstückstreifen bis zum zweiten „Grundstücksknick“ unter Umständen lediglich erschwert bewirtschaften lässt.

- *Die Notwendigkeit des Vorhabens werde auf die ermittelte Artenzahl und die Anzahl der gezählten Lurche gestützt (Erläuterungsbericht- Seite 11). Dieses Ziel könne jedoch hinsichtlich der Maßnahmen an seinem Flurstück nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden.*

Einerseits ergebe sich aus dem Feststellungsentwurf, dass die Wanderschwerpunkte der Lurche in dem Bereich km 0+640 bis km 1+000 und damit nicht in dem an das Flurstück des Einwenders grenzenden Bereich 0+600 bzw. 0+620 liegen (Erläuterungsbericht- S. 18). Des Weiteren folge aus der Planungsempfehlung, dass an den Stellen km 0+600 bis 0+625 die Anzahl der hin gewanderten Amphibien sehr niedrig sei. Insbesondere sei die Gesamtanzahl der Molche mit insgesamt 13 zum Teil geringer bzw. vergleichbar mit denjenigen Stellen, an denen kein Leitsystem vorgesehen sei. Zudem zeige die Auswertung der Rückwanderung, dass keinerlei Molche zurückwandern. Zwar finde sich für den Bereich zwischen km 0+600 und km+625 eine erhöhte Anzahl an Erdkröten, daraus lasse sich jedoch allenfalls wegen der Wanderrichtung die Notwendigkeit eines Leitsystems auf der Nord- und nicht auf der Südseite begründen.

Der Amphibientunnel D1 könne ohne Weiteres entweder zwischen km 0+625 und W1 oder in den Bereich zwischen W1 und W2 verlegt werden. Dem könne nicht entgegengehalten werden, dass die Akzeptanz der Amphibien für eine Straßenunterquerung steige, je kürzer sie sich zu dieser bewegen müssen und je kürzer die Unterquerung an sich sei. Denn durch diese Alternativbebauung würde der Abstand zu dem Ende des

Leitsystems zu D1 nicht unangemessen vergrößert. Gleichzeitig wäre der an der Nordseite mit ca. 45 m vergleichbar große Abstand zwischen D1 und D2 verringert. Jedenfalls würde mit einer Verlegung in dem Bereich zwischen 0+625 bis W1 und ohne den Bau eines Leitsystems auf der Südseite gleichzeitig dem Amphibienschutz gedient und ein weniger schwerwiegender Eingriff in die landwirtschaftliche Fläche des Einwenders vorgenommen.

Die Anzahl von Grund und Boden sei limitiert und die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche diene einem gesamtgesellschaftlichen Zweck. Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen scheine die Inanspruchnahme von 177 m² Fläche seines Flurstücks zum Schutz vergleichsweise weniger Tiere als nicht mehr verhältnismäßig. Stattdessen biete es sich an, das Leitsystem bereits vor dem Flurstück Nr. 2803 enden zu lassen. Für den Fall, dass das nicht machbar sein sollte, komme zumindest eine technisch mögliche, insgesamt Grund und Boden schonendere Installation eines Leitsystems auf seinem Grundstück in Betracht. Aus dem Grunderwerbsplan ergebe sich, dass etwa auf dem Flurstück Nr. 2765 die in Anspruch genommenen Fläche eine erheblich geringere Breite aufweise, als die Fläche auf seinem Flurstück Nr. 2803.

Der Vorhabenträger äußerte sich hierzu wie folgt:

Aus einer Vielzahl von Erhebungen wisse man (siehe hierzu Pilotprojekt Baden-Württemberg B 14 Spaichingen, Leitfaden für Amphibienschutz an Straßen, 1993), dass sich die Wanderdichten von Jahr zu Jahr räumlich verschieben. Dies wirke sich insbesondere dann aus, wenn eine Leiteinrichtung exakt auf den Kernbereich der Amphibienwanderung eingegrenzt werde. Das habe zur Folge, dass unter Umständen weniger als 75 % der wandernden Lurche durch die Amphibienleiteinrichtung geschützt werden. Darum werde die Leiteinrichtung geringfügig über das Ende des in 2 Jahren ermittelten Kernbereiches hinaus erweitert.

Die Fangzahlen weisen für den Bereich des Flurstückes Nr. 2803 (Eimer 13-20) auf der Hinwanderung 69 Grasfrösche, 51 Erdkröten, 6 Bergmolche und 70 Fadenmolche (= 196 Amphibien) aus. Entscheidend sei die Gesamtzahl derjenigen Lurche, die die Amphibienschutzeinrichtung auf der Hinwanderung zur Fortpflanzungsstätte durchqueren. Im Randbereich nehmen die Fangzahlen zwar sichtbar ab. Diese seien jedoch für das Erreichen der Mindestanforderung für die dauerhafte Funktion einer Amphibienschutzeinrichtung ausschlaggebend (hier insbesondere im Hinblick auf den seltenen Fadenmolch). Auf der Rückwanderung seien im Bereich des Flurstückes Nr. 2803 57 Grasfrösche und 96 Erdkröten erfasst worden. Da die Molche (Bergmolch und Fadenmolch) später bzw. erst im Herbst zurück in das Winterquartier wandern, sei eine Erfassung dieser Querungen nicht möglich gewesen.

Der letzte Durchlass werde üblicherweise auf halber Länge des Regelabstandes (Durchschnittlicher Durchlassabstand 30 m) gesetzt, d.h. 15 m vor dem Ende des Leitsystems. Dies geschehe mit der Begründung, dass - trotz Amphibienschutzeinrichtung - ein unvermeidbarer Teil von Amphibien am Ende der Leiteinrichtung auf die Straße gelange. Dieser Anteil erhöhe sich, wenn der Durchlass vom Ende der Leiteinrichtung mehr als 15 m abgerückt werde. In vorliegendem Planfall werde der Durchlass aus technischen Gründen geringfügig um zusätzliche 5 m und damit um 20 m eingerückt, da auf der Nordseite der Straße der Graben an den Durchlass herangeführt werde.

Die Erhaltung der Arten und die Erhaltung und Förderung der Biodiversität sei ebenfalls ein gesamtgesellschaftlicher Zweck, der in der entsprechenden Gesetzgebung Niederschlag finde. In Bezug auf die ermittelte Artenzahl (Diversität) und die Anzahl der gezählten Lurche in der jeweiligen Art (Dichte) gehöre der in der vorliegenden Untersuchung beschriebene Streckenabschnitt der L106 landesweit zu den prioritären Straßenabschnitten für Amphibienschutzmaßnahmen.

Der erste Durchlass (D1) mit angeschlossenem Leitsystem in diesem Bereich sei notwendig, um die Funktionalität der Anlage mit einer Durchgängigkeitsrate der Amphibien von mindestens 75% zu gewährleisten.

Die unterschiedliche Breite der Flächeninanspruchnahme entlang des Leitsystems sei abhängig von den anstehenden Böschungsverhältnissen. Dort, wo ein notwendiger Abtrag bzw. Einschnitt in die Böschung erforderlich werde, bedinge dies oft eine höhere Flächeninanspruchnahme in der Fläche, um die Böschungsverhältnisse wieder anzugleichen.

Die dauerhafte sowie vorübergehende Beeinträchtigung des Flurstücks wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde so gering wie möglich gehalten. Bei der festgestellten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Wahrung der Planungsziele, Eingriffe in das private Grundeigentum des Einwenders so weit wie möglich zu vermeiden. So wurde die ursprünglich angedachte Variante 2 (vgl. dazu unter 5.3), die das Flurstück Nr. 2803 statt auf lediglich 40 m Länge auf der vollen Länge von 130 m in Anspruch genommen hätte, verworfen. Auch wurde die Überdeckung der Durchlässe von 70 cm (Orientierungswerte nach RE) auf 40 cm verringert und die Eingriffe in die Böschungsfäche damit weiter reduziert. Denkbare, das Grundstück schonendere oder gar verschonende Alternativen, wie die Begrenzung des Amphibienleitsystems auf den Kernbereich der Amphibienwanderung, den Entfall der Amphibienleiteinrichtung auf der Südseite oder die Verlegung des Amphibientunnels D 1 in den Bereich 0+625 bis W 1, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar und schlüssig abgelehnt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Vortrag des Vorhabenträgers in diesen Punkten an und macht sich diesen zur Vermeidung von Wiederholungen zu eigen.

Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass auf die in der Planung dargelegte Inanspruchnahme des Flurstück Nr. 2803 auch nicht in Teilen verzichtet werden kann, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Bei einer Verlegung oder Änderung der Amphibienleiteinrichtung wäre die dauerhafte Funktionalität der Anlage mit einer Durchgängigkeitsrate der Amphibien von mindestens 75 % nicht mehr sichergestellt.

Etwaige besondere Beeinträchtigungen wie eine existenzbedrohende Wirkung der Inanspruchnahme, die zu einer Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme führen könnte, sind nicht ersichtlich. In der Abwägung setzen sich insoweit die für die Planung sprechenden Gründe des Allgemeinwohls, insbesondere der Artenschutz sowie die Verkehrssicherheit, gegenüber den dauerhaft und vorübergehend entstehenden Betroffenheiten des Einwenders durch.

9.1.2

Ergebnis zu den Belangen des Einwenders Nr. 1

Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde die dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme der Grundstücksfläche als erforderlich und für den Einwender zumutbar an. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust, die vorübergehende Inanspruchnahme sowie etwaige Bewirtschaftungerschwernisse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern bleiben einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

9.2

Einwender Nr. 2

9.2.1

Vorbringen des Einwenders Nr. 2

Mit Schreiben vom 17.01.2020 sowie in einem Telefonat am 24.07.2020 macht der Einwender Nr. 2 geltend, als Eigentümer des Flurstücks Nr. 2724, Gemarkung Bleichheim, von dem Vorhaben privat betroffen zu sein und erhebt folgende Einwendungen

- *Der Einwender fragt sich, ob die Maßnahme ökologisch sinnvoll sei. Hier sollen schützenswerte Lebewesen in einen Lebensraum (fehl)geleitet werden, der höchst bedenklich sei. In diesem Gebiet (Bleichheimer Ried) schlummere eine ehemalige Mülldeponie, in der über viele Jahre hinweg Hausmüll jeglicher Art bis hin zu Autos einfach in ein mit Wasser vollgelaufenes Erdloch entsorgt und später mit Erde zugedeckt worden seien. Der Einwender fragt sich, ob an solch einem Ort schützenswerte Lebewesen auf Dauer gut aufgehoben seien und ob da nicht erst in die Sanierung dieses Lebensraumes investiert werden müsse, bevor so viel Geld in eine fehllleitende Anlage investiert werde.*

Die Standortwahl für das Amphibienleitsystem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. In nächster Umgebung der L 106 liegen mehrere Biotope sowie

südöstlich des Planungsabschnittes das FFH-Gebiet „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch“ und das Landschaftsschutzgebiet „Hinteres Bleichtal“, welche optimale Amphibienhabitate bilden. Der betroffene Streckenabschnitt der L 106 gehört in Bezug auf die ermittelte Artenzahl (Diversität) und die Anzahl der gezählten Lurche in der jeweiligen Art (Dichte) landesweit zu den prioritären Straßenabschnitten für Amphibienschutzmaßnahmen. Amphibien und auch andere Tiere finden sich an den Orten ein, an denen die artspezifischen Anforderungen an ihren Lebensraum erfüllt sind. Dies ist im Plangebiet der Fall.

- *Der Einwender fragt sich, ob die Maßnahme ökonomisch sinnvoll und der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche durch die Amphibienleitanlage gerechtfertigt sei.*

Der finanzielle Aufwand sei sehr hoch und es stelle sich deshalb die Frage, ob das Ziel nicht mit weniger Aufwand erreicht bzw. annähernd erreicht werden könne. Es gebe doch Lösungen, ohne dass mehrere 100 Meter beiderseits der Straße entlang, unzählige und aufwändig hergestellte Betonteile in der Erde vergraben werden müssen. Da würden doch oberirdische „Leitplanken“, z.B. aus wieder verwendeten Materialien und weniger aufwändige Straßenunterführungen auch den Zweck erfüllen.

Diese geplante Art der Ausführung der Amphibienleitanlage fresse und entwerte einen relativ großen Anteil an landwirtschaftlich genutzter Fläche. Dies stehe in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ergebnis, da dieses Ergebnis auch mit alternativen Lösungen erreicht werden könne. Die derzeitige Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen sei zudem Lebensgrundlage für Tiere und sichere damit auch die Arten, ohne dass derartige Investitionen getätigt werden müssen.

Die dauerhafte sowie vorübergehende Beeinträchtigung des Grundstückes wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde so gering wie möglich gehalten. Der Vorhabenträger hat die Länge der Amphibienleiteinrichtung bereits auf ein Maß angepasst, bei dem die Effektivität derselben gerade noch gewährleistet ist. Alternative das Flurstück schonendere Lösungen, etwa die Installation von Schutzplanken oder weniger aufwändige Straßenunterführungen, sind von vornherein mangelbehaftet und damit nicht effektiv genug und würden das Planungsziel verfehlen.

Insbesondere für seltene Tierarten sind intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen von untergeordneter Bedeutung.

- *Hinzu komme, dass Amphibienleitanlagen auch konzentrierte, hoch effiziente Futterstellen für die natürlichen Feinde der schützenswerten Amphibien seien. Der Einwender fragt sich, ob dies gewollt sei und ob dies langfristig wirklich die Arten schütze. Der Einwender wirft die Frage auf, ob es in der Zukunft zwar jede Menge exklusive Amphibienleitanlagen gebe, aber keine schützenswerten Lebewesen mehr und ob man stattdessen selbst geschaffene ungewollte Überpopulationen bekämpfe. Der Einwender fragt sich weiter, ob*

durch die Amphibienleitanlagen mehr schützenswerte Lebewesen verlustig gehen, als durch den relativ geringen Verkehr einer nicht einmal 800-Einwohner-Gemeinde und ob all das Genannte wissenschaftlich untersucht und belegt sei. Er habe aus den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren nicht entnehmen können, wie viele Tiere durch PKWs überfahren werden.

Das geplante Amphibienleitsystem folgt und entspricht den aktuellen fachwissenschaftlichen Empfehlungen und Erkenntnissen, die auch den sich ggf. einstellenden Prädator-
endruck mitberücksichtigen.

- *Der Einwender sei betroffener Grundstückseigentümer. Nach dem Eingriff in sein Grundstück sei die Breite desselben so geschmälert, dass eine maschinelle Bewirtschaftung nicht mehr wirtschaftlich möglich sei. In Folge dessen können keine Erlöse mehr durch Verpachtung oder Verkauf erzielt werden, da es schlichtweg keine Interessenten mehr für dieses Restgrundstück gebe. In dem Telefonat am 24.07.2020 verdeutlichte der Einwender noch einmal, dass es ihm vornehmlich darum gehe, das Grundstück auch künftig noch verpachten zu können. Für den Fall, dass ihm der aktuelle Pächter wegbreche, befürchte er angesichts der Verkleinerung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche keinen Nachfolger mehr finden zu können. In diesem Fall müsste er das Grundstück selbst pflegen (mähen, Sträucher zurückschneiden usw.), was ihm Kosten verursachen würde. Das sei nicht zumutbar. Der Kollateralschaden sei groß (1/3 Verlust direkt durch die Anlage aber 2/3 Verlust und Kosten indirekt durch Nichtverwertbarkeit des Restgrundstückes).*

Vor diesem Hintergrund verlange er eine Entschädigung für das Restgrundstück bzw. sei einem Verkauf des gesamten Grundstücks zu einem angemessenen Preis gegenüber nicht abgeneigt. Der Einwender erkundigte sich nach der Höhe des Kaufpreises für den Erwerb der 574 m² sowie nach der Höhe der Entschädigung für die Wertminderung des Restgrundstücks. Ferner fragte er an, ob ein Gesamtkauf des Grundstücks durch den Vorhabenträger in Betracht komme und ggf. zu welchem Preis.

Die Planung sieht den Erwerb einer Grundstücksteilfläche des im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstücks Nr. 2724 von 574 m² sowie eine vorübergehende Inanspruchnahme von 826 m² vor. Der Einwender ist damit enteignend betroffen. Er macht weiter geltend, das verbleibende Restgrundstück sei angesichts der geschmälerten Breite kaum noch zu verwerten. Den vom Einwender angedachten Gesamtkauf des Grundstücks konnte der Vorhabenträger nicht zusichern.

Angesichts der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung gemäß § 40 StrG ist das Bestandsinteresse des Einwenders mit besonderem Gewicht in die planerische Abwägung einzustellen. Das Interesse des Eigentümers an einem Fortbestand des bisherigen Zustandes genießt aber keinen grenzenlosen Schutz. Sind die Nachteile nicht

unzumutbar, sind sie in der Abwägung durch gegenläufige öffentliche Belange überwindbar.

Gemessen an der Gesamtgröße des Grundstücks von 1800 m² handelt es sich mit 574 m² um eine erhebliche Erwerbsfläche von rund einem Drittel. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass es sich bei der östlichen Hälfte des in etwa rechteckig geformten Flurstücks um eine Sträucher- und Böschungsfäche handelt, die nach den Angaben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Biotopfläche ausgewiesen ist und mithin landwirtschaftlich nicht genutzt werden kann. Der entlang der L 106 verlaufende weiter westlich liegende Flurstücksteil ist ebenfalls zum Teil hängig ausgebildet und könnte allenfalls als Brachlandwirtschaft genutzt werden. Aufgrund der Böschungsfäche und der hängigen Grundstücksteilfläche, geht lediglich ein sehr schmaler Streifen der landwirtschaftlich nutzbaren Wiesenfläche auf der westlichen Grundstückshälfte verloren. Der Eingriff in den landwirtschaftlich voll nutzbaren Grundstücksteil durch die Maßnahme ist damit bei weitem nicht gleichzusetzen mit der Erwerbsfläche. Er liegt bei rund 90 m². Eine landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung ist auf der verbleibenden Grundstücksfläche weiterhin möglich, etwa zur Bepflanzung mit Obstbäumen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde die dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstücks durch das Vorhaben für den Einwender als zumutbar an. Von der Planfeststellungsbehörde nicht verkannt wurde hierbei, dass sich die verbleibende Verringerung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche auf die Chancen einer Verpachtung oder eines etwaigen Verkaufs des Grundstücks ggf. etwas auswirken können.

Die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust, die vorübergehende Inanspruchnahme sowie etwaige Bewirtschaftungerschwernisse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern bleiben einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

- *Des Weiteren dulde der Einwender keine Einschränkungen in der Nutzung seines eventuell verbleibenden Restgrundstückes, in dem das derzeit an der Örtlichkeit befindliche Bauwerk (Kreuz) auf seinem eventuellen Restgrundstück platziert werde. Auch lehne er jegliche mit dem Bauwerk (Kreuz) verbundene Verpflichtung ab.*

In die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses wurde unter III. im Interesse des Einwenders die Zusage des Vorhabenträgers aufgenommen, nach der eine etwaige Neuplatzierung des sich bereits derzeit auf dem Flurstück Nr. 2724 befindlichen Kreuzes im sich dann ergebenden Böschungsbereich vorzunehmen ist. Die bisherige Form der Pflege bleibt davon unberührt.

9.2.2

Ergebnis zu den Belangen des Einwenders Nr. 2

In der Abwägung setzen sich insoweit die für die Planung sprechenden Gründe des Allgemeinwohls, insbesondere der Artenschutz sowie die Verkehrssicherheit gegenüber den dauerhaft und vorübergehend entstehenden Betroffenheiten des Einwenders durch. Etwaige besondere Beeinträchtigungen, wie eine existenzbedrohende Wirkung der Inanspruchnahme, die zu einer Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme führen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

9.3

Einwender Nr. 3

9.3.1

Vorbringen des Einwenders Nr. 3

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 2723 auf der Gemarkung Bleichheim. Mit Schreiben vom 05.02.2020 und 19.07.2020 sowie in einem am 06.08.2020 geführten Telefonat erhob der Einwender Nr. 3 folgende Einwendungen gegen das Vorhaben:

Der Bau der Amphibienleiteinrichtung entlang seines Flurstückes mit der Nr. 2723 auf der Gemarkung Bleichheim, wofür von ihm Teile seines Grundstückes erworben werden sollen, würde für ihn eine Einschränkung in der Bewirtschaftung bedeuten.

Wer schon einmal Äpfel vom Boden aufgesammelt habe, wisse wie mühsam diese Arbeit sei. Äpfel vom Boden zu ernten sei keine schöne Arbeit, wenn aber die Äpfel aus dem Leitsystem oder dem Graben aufgesammelt werden müssen, sei dies noch viel schlechter.

Da Saisonarbeitskräfte nicht mehr zu bezahlen seien, habe sich der Einwender in den vergangenen Jahren hier maschinell eingerichtet. Die Bäume werden maschinell geschüttelt, ein Teil des Obstes liege dann nicht direkt unter dem Baum, sondern falle in das Leitsystem und den Graben und sei dann nur noch schlecht aufzusammeln. Zum Aufsammeln der Äpfel habe der Einwender eine Maschine, die auf dem ebenen Boden funktioniere, aber nicht in einem Graben oder einer Rinne.

Die Landwirte haben in den letzten Jahren in der Landwirtschaft schon so viele Einschränkungen in der Bewirtschaftung ihrer Felder aufgedrückt bekommen, z.B. Gewässerrandstreifen, die nicht gedüngt und auch kein Pflanzenschutz betrieben werden dürfe. Der Vorhabenträger wolle dann einen Graben entlang seines Grundstückes anlegen, so dass er mit dem Pflanzenschutz 10 bis 15 Meter Abstand zum Graben einhalten müsste.

Aus den oben genannten Gründen sei der Einwender nicht bereit, auch nur einen Quadratmeter seines Grundstückes für diese Baumaßnahme abzugeben.

Die Planung sieht den Erwerb einer Grundstücksteilfläche des im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstücks Nr. 2723 von 193 m² sowie eine vorübergehende Inanspruchnahme von 560 m² vor. Der Einwender ist damit enteignend betroffen. Er macht zudem Bewirtschaftungerschwernisse geltend.

Gemessen an der Gesamtgröße des Grundstücks von 2.739 m² handelt es sich um eine noch zumutbare Erwerbsfläche von 193 m². Die zu erwerbende Teilfläche entlang der L 106 ist nicht mit Apfelbäumen bepflanzt. Die Apfelreihe entlang der L 106 kann daher auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin bewirtschaftet werden.

Die Böschungsoberkante des neben dem Leitelement zu errichtenden Grabens liegt etwa 2,5 m von der ersten Baumreihe entfernt. Es besteht die Möglichkeit, dass einzelne Äpfel in den Graben fallen und es dadurch zu Bewirtschaftungerschwernissen kommt. Die Höhe der für die Inanspruchnahmen und ggf. auftretenden Bewirtschaftungerschwernisse zu veranschlagenden Entschädigung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Der geplante Graben dient der Ableitung anfallenden Straßen- bzw. Hangabflusswassers und ist somit nur temporär wasserführend. Eine Verpflichtung zur zusätzlichen Einhaltung eines Gewässerrandstreifend/Pflanzenschutzes resultiert hieraus für den Einwender nicht.

9.3.2

Ergebnis der Belange des Einwenders Nr. 3

In der Abwägung setzen sich insoweit die für die Planung sprechenden Gründe des Allgemeinwohls, insbesondere der Artenschutz sowie die Verkehrssicherheit gegenüber den dauerhaft und vorübergehend entstehenden Betroffenheiten des Einwenders durch. Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde die dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme der Grundstücksfläche als erforderlich und für den Einwender zumutbar an.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

9.4

Weitere Betroffenheiten

Folgende weitere auf der Gemarkung Bleichheim liegende private Flurstücke werden für das Vorhaben dauerhaft und/oder vorübergehend in Anspruch genommen und müssen hierfür vom Vorhabenträger teilweise erworben werden:

Flurstücksnummer	Größe des Flurstücks in m ²	Erwerbsfläche in m ²	Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche in m ²
2709	1958	327	539
2745	3922	792	1227
2720	2180	208	609
2692	1888	--	83
2694	1647	68	161
2696	1655	106	144
2766	1455	270	549
2705	4024	650	1249
2765	2155	310	830

Seitens der Grundstückseigentümer, etwaiger dinglich oder obligatorisch an den betroffenen Grundstücken Berechtigter wurden keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme vorgebracht. Etwaige besondere Beeinträchtigungen wie eine existenzbedrohende Wirkung der Inanspruchnahme, die zu einer Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme führen könnten, sind nicht ersichtlich. In der Abwägung setzen sich insoweit die für die Planung sprechenden Gründe des Allgemeinwohls gegenüber den dauerhaft und vorübergehend entstehenden Betroffenheiten durch.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde dem Vorhabenträger unter III. auferlegt, die Zeit der Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke so kurz wie möglich zu halten und die Grundeigentümer und ggf. Pächter hierüber rechtzeitig zu informieren. Die für die Durchführung des Vorhabens vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind durch den Vorhabenträger nach Abschluss des Vorhabens ferner wiederherzustellen.

10.

Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hält die planfestgestellte Lösung unter Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechender öffentlicher und privater Belange für richtig und im überwiegenden öffentlichen Interesse für geboten.

Soweit in einzelnen Punkten Forderungen von Trägern öffentlicher Belange erhoben bzw. Anregungen vorgetragen wurden, sind diese im Planfeststellungsverfahren aufgegriffen und so weit wie möglich berücksichtigt worden. Private Belange werden von dem Vorhaben nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

Unter Abwägung aller in Frage kommenden, offenkundigen und vorgetragenen öffentlichen und privaten Belangen, hält die Planfeststellungsbehörde die nunmehr vorgesehene Planung mit den ergänzenden Zusagen und Maßgaben angesichts der überwiegenden öffentlichen Belange, die für die Verwirklichung des Vorhabens in der geplanten Form sprechen, vornehmlich die Verbesserung des Amphibienschutzes und der Verkehrssicherheit, für verhältnismäßig und sachgerecht. Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen wurden insgesamt auf ein unabdingbares Maß beschränkt.

Dem Antrag auf Planfeststellung konnte daher entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau. Maßgebend für die Einhaltung der Klagefrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Klage beim Verwaltungsgericht.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Str. 167, 79098 Freiburg i. Br.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der o. g. Planunterlagen werden in der Gemeinde Herbolzheim nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.